
S 5 RJ 4167/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 4167/03
Datum	20.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 454/04 B
Datum	29.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der KlÄgerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 20. Januar 2004 wird zurÄckgewiesen.

GrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der KlÄgerin/BeschwerdefÄhrerin (Bf) ist zulÄssig, jedoch nicht begrÄndet.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der einheitliche Anspruch der KlÄgerin auf eine hÄhere Rente, weshalb kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass nur ein Teil des Verfahrens (40 % â KÄrzung â Â§ 22 Abs. 4 Fremdrentengesetz â FRG -) ausgesetzt und Äber die Begrenzung der Entgeltpunkte (EP) nach [Â§ 22 b FRG](#) entschieden wird. Der KlagebegrÄndung ist eine BeschrÄnkung der Gestalt, dass die KlÄgerin lediglich hÄhere Rente ohne Begrenzung auf 25 EP begehrt, nicht zu entnehmen. Vielmehr hÄlt sie die Änderungen der genannten Vorschriften durch das Wachstums- und BeschÄftigungsfÄrderungsgesetz (WFG) vom 25.09.1996 in ihrem Fall fÄr nicht anwendbar.

Entgegen der Auffassung der KlÄgerin war zum Zeitpunkt der Entscheidung der

Beklagten (Bescheid vom 01.10.2002/Widerspruchsbescheid vom 09.07.2003) jedoch [Â§ 22 Abs. 4](#) und 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG i. d. F. des WFG und erg nzt um Satz 3 durch Art. 12 Nr. 2 des RRG 1999 anwendbares Recht, da die Kl gerin nicht vor dem 07.05.1996 ihren Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen hat, sondern am 15.05.1996 zugezogen ist.

Im Hinblick auf die Vorlage des BSG zur Verfassungsgem theit von [Â§ 22 Abs. 4 FRG](#) (in der Fassung des WFG) ist eine Aussetzung des Klageverfahrens nicht zu beanstanden.

Eine Aussetzung analog [Â§ 114 Abs. 2 SGG](#) ist zul ssig, wenn wegen der entscheidungserheblichen Frage schon mehrere Verfahren  ber denselben Sachverhalt vor dem Bundesverfassungsgericht anh ngig sind, nicht zu erwarten ist, dass weitere Vorlagen die Entscheidung beeinflussen k nnen und mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in absehbarer Zeit zu rechnen ist (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, Rdnr. 7 b zu Â§ 114). Dieser Fall ist vorliegend gegeben, denn das Bundesverfassungsgericht soll nicht durch eine Vielzahl von gleichgelagerten Verfahren  berschwemmt werden.

Im  brigen sind zwischenzeitlich auch Verfassungsbeschwerden im Hinblick auf [Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21.07.2004 mit R ckwirkung zum 07.05.1996 anh ngig, nachdem das BSG die echte R ckwirkung ausnahmsweise f r zul ssig erachtet hat (Entscheidungen des 8. Senats vom 21.06.2005 und des 5. Senats vom 05.10.2005).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 06.07.2006

Zuletzt ver ndert am: 21.12.2024